



**Daueranordnungen
MOR-GB2.211**

80313 München
Telefon: 089 233-39658
Telefax: 089 233-989 39658
Dienstgebäude:
Implerstraße 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

An den
Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn B. Blaser
über
Direktorium HA II/BA
BA-Geschäftsstelle Mitte

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
08.07.2024

Zebrastreifen in der Geyerstraße

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 06679 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 07.05.2024

Sehr geehrter Herr Blaser,

mit Ihrem im Betreff genannten Antrag fordern Sie das Mobilitätsreferat auf, in der Geyerstraße auf Höhe Anwesen Kapuzinerstraße 48 einen Zebrastreifen zu markieren.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Anordnung eines Fußgängerüberweges – eines Zebrastreifens – setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt und der Fahrzeugverkehr so stark ist, dass zu Fuß Gehenden Vorrang einzuräumen ist, weil sie sonst die Fahrbahn nicht sicher überqueren können.

Die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) geben u.a. vor, dass für die Anordnung eines Zebrastreifens die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h (zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h) und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde betragen soll.

Eine Verkehrszählung in der Geyerstraße ergab nur ein stündliches Verkehrsaufkommen von ca. 100 Kraftfahrzeugen. Das Kraftfahrzeugaufkommen liegt somit deutlich unter dem in den Richtlinien zulässigen Wert. Auch die Anzahl der querenden Fußgänger*innen liegt im beobachteten Zeitraum unter 50. Ferner gibt es ausreichend lange Lücken im Verkehrsfluss, die eine sichere Querung ermöglichen.



Außerdem liegen keine besonderen Umstände nach § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) wie z.B. besondere Unfallsituationen oder außergewöhnliche, das übliche Maß weit übersteigende Gefahrenpotenziale vor, welche im Einzelfall eine Regelung erfordern würden. Die Unfallauswertung durch die Polizei ergab, dass sich dort in den letzten zwei Jahren lediglich zwei Verkehrsunfälle mit ausschließlicher Beteiligung von Pkws ereigneten. Erkenntnisse im Hinblick auf besondere Gefahrensituationen sind der Polizei und dem Mobilitätsreferat nicht bekannt.

Anzumerken ist ferner, dass die Geyerstraße zwischen Kapuzinerstraße und Auenstraße 2023 zu einer Tempo 30-Zone erklärt wurde. Die Lage des geforderten Zebrastreifens (auf Höhe Anwesen Kapuzinerstraße 48) befindet sich innerhalb dieser Tempo 30-Zone. Die Tempo 30-Zonen-Beschilderung wurde weiter in die Straße versetzt, damit abbiegende Verkehrsteilnehmer*innen – die ihren Blick zuerst auf querende zu Fuß Gehende richten – diese Beschilderung wahrnehmen können. Nach Ziffer 2.1 Abs. 3 der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sind Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen grundsätzlich entbehrlich.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass ein Zebrastreifen an der geforderten Örtlichkeit rechtlich nicht möglich ist.

Ferner gibt die Straßenverkehrsordnung vor, dass beim Abbiegen auf zu Fuß Gehende besonders Rücksicht zu nehmen ist – wenn nötig, ist zu warten.

Wir bitten von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehen davon aus, dass der Antrag satzungsgemäß erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB2.211